

Wichtiger Hinweis:

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) entbindet Sie NICHT von der Verpflichtung, zu Meldeterminen beim Jobcenter persönlich zu erscheinen.

Nur durch eine ergänzende Aussage Ihres behandelnden Arztes, aus dem sich ergibt, dass Sie entweder nicht geh- oder reisefähig sind bzw. wegen der Art Ihrer Erkrankung nicht an dem vorgesehenen Meldetermin bzw. der vorgesehenen Informations- oder Schulungsveranstaltung teilnehmen können, kann als hinreichender Grund für Ihr Fernbleiben akzeptiert werden.

Sollten Sie also künftig „krankgeschrieben“ werden und bspw. den Meldetermin nicht wahrnehmen, obwohl Ihre Erkrankung ein persönliches Erscheinen zulassen würde, wird Ihr Nichterscheinen als unentschuldigtes Fernbleiben gewertet. Die angekündigten Rechtsfolgen müssten dann eintreten.